

29.12.95

In - R

Vorlage

der Bundesregierung

Vereinbarung zwischen dem Bundesminister des Innern der Bundesrepublik Deutschland sowie dem Justizminister und dem Minister der öffentlichen Macht des Großherzogtums Luxemburg über die polizeiliche Zusammenarbeit im Grenzgebiet zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (123) - 210 01 - Po 11/95

Bonn, den 29. Dezember 1995

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die

Vereinbarung zwischen dem Bundesminister des Innern der Bundesrepublik Deutschland sowie dem Justizminister und dem Minister der öffentlichen Macht des Großherzogtums Luxemburg über die polizeiliche Zusammenarbeit im Grenzgebiet zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes herbeizuführen.

In Vertretung



Anton Pfeifer

**Vereinbarung
zwischen
dem Bundesminister des Innern
der Bundesrepublik Deutschland
sowie
dem Justizminister und dem Minister
der öffentlichen Macht
des Großherzogtums Luxemburg
über die
polizeiliche Zusammenarbeit
im Grenzgebiet zwischen
der Bundesrepublik Deutschland
und dem Großherzogtum Luxemburg**

Der Bundesminister des Innern
der Bundesrepublik Deutschland

sowie

der Justizminister und der Minister
der öffentlichen Macht
des Großherzogtums Luxemburg -

unter Bekräftigung ihres Willens, die polizeiliche und grenzpolizeiliche Zusammenarbeit im deutsch-luxemburgischen Grenzgebiet im Einvernehmen mit den Ländern Rheinland-Pfalz und Saarland und auf der Grundlage der zwischen ihnen geführten bilateralen Delegationsgespräche mit dem Ziel zu verstärken, weiterhin die öffentliche Sicherheit und insbesondere eine wirksame Verbrechensbekämpfung zu gewährleisten,

in der Absicht, die polizeiliche und grenzpolizeiliche Zusammenarbeit in den Grenzgebieten

- im Geiste des europäischen Einigungsprozesses
 - in Ausfüllung und Ergänzung des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 (SDÜ) sowie
 - unter Berücksichtigung der vielfältigen und erfolgreichen bisherigen Kooperation
- zum beiderseitigen Nutzen zu intensivieren und auszubauen -

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1 Grenzgebiet

Als Grenzgebiet im Sinne des Artikels 39 Absatz 4 des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 gelten für

- die Bundesrepublik Deutschland

a) in Rheinland-Pfalz der Polizeibezirk Trier, bestehend aus dem Regierungsbezirk Trier, der Verbandsgemeinde Zell sowie den Ortsgemeinden Bad Bertrich und Beuren des Regierungsbezirks Koblenz

b) im Saarland der gesamte Landesbereich,

- das Großherzogtum Luxemburg

der gesamte Landesbereich.

Artikel 2 Kontaktstellen

(1) Kontaktstellen der Polizei sind

a) in der Bundesrepublik Deutschland

- das Polizeipräsidium Trier (Rheinland-Pfalz)

- die Polizeidirektion West in Saarlouis (Saarland)

b) im Großherzogtum Luxemburg

das Kommando der Gendarmerie und die Direktion der Polizei, über die gemeinsamen Telekommunikations- und Datenverarbeitungsdienste (Services de Traitement et de Transmission des Informations).

(2) Kontaktstellen für die Grenz- und Bahnpolizei sind

a) in der Bundesrepublik Deutschland

das Grenzschutz- und Bahnpolizeiamt Saarbrücken

b) im Großherzogtum Luxemburg

das Kommando der Gendarmerie und die Direktion der Polizei, erreichbar über die gemeinsamen Telekommunikations- und Datenverarbeitungsdienste von Gendarmerie und Polizei (Services de Traitement et de Transmission des Informations).

(3) Die Kontaktstellen stellen den Informationsaustausch in den Fällen sicher, die nicht im unmittelbaren Verkehr zweier Nachbarbehörden oder -dienststellen (Polizei/Grenzschutz) diesseits und jenseits der Grenze erledigt werden können. Die Datenübermittlung erfolgt im Rahmen der jeweils geltenden datenschutzrechtlichen nationalen Bestimmungen.

(4) Die Kontaktstellen sind Ansprechpartner in allen Fällen der unmittelbaren praktischen Zusammenarbeit zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in den Grenzgebieten.

Artikel 3

Informationsaustausch

(1) Zum Zwecke der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung arbeiten die in Artikel 2 und 3 genannten Stellen unmittelbar zusammen.

(2) Unbeschadet des Dienstverkehrs und des Informationsaustauschs über die nationalen Zentralstellen, insbesondere über die nationalen Zentralbüros für die IKPO-Interpol, teilen sich die in Artikel 2 und 3 genannten Stellen im Rahmen ihrer Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Kriminalität nur die Informationen unmittelbar mit, die für das Grenzgebiet von Bedeutung sind. In Angelegenheiten der Kriminalitätsbekämpfung in den Grenzgebieten kann der direkte polizeiliche Dienstverkehr zwischen den Landeskriminalämtern Rheinland-Pfalz und Saarland und den gemeinsamen Telekommunikations- und Datenverarbeitungsdiensten von Gendarmerie und Polizei (Services de Traitement et de Transmission des Informations) wahrgenommen werden.

(3) In Fällen von übergeordneter und überregionaler Bedeutung ist das Bundeskriminalamt durch die Landeskriminalämter Rheinland-Pfalz und Saarland nachrichtlich zu beteiligen.

(4) Ausgenommen von dem direkten polizeilichen Dienstverkehr sind die Fälle der originären Zuständigkeit der nationalen Zentralstellen.

(5) Die zuständigen Stellen erstellen jährlich einen gemeinsamen Lagebericht über die grenzüberschreitende Kriminalität im Grenzgebiet.

Artikel 4

Koordination polizeilicher Einsätze im Grenzgebiet

(1) Einsätze mit Auswirkungen auf das ausländische Grenzgebiet werden von den zuständigen Stellen miteinander abgestimmt. Insbesondere werden gegenseitig die Polizeieinsatzleiter zum Informationsaustausch über Strategie und Taktik eingeladen. Zur Gewährleistung einer planmäßigen Zusammenarbeit bei polizeilichen sowie grenz- und bahnpolizeilichen Anlässen mit Auswirkungen auf das ausländische Grenzgebiet, wie zum Beispiel Systemfahndungen, Straßenverkehrsstörungen oder größeren Schadensereignissen, werden unter Beachtung des nationalen Rechts gemeinsame Einsatzpläne erarbeitet.

(2) Bei besonderen Einsätzen mit grenzüberschreitendem Bezug können zeitlich befristet Verbindungsbeamte in den Nachbarstaat entsandt werden. Sie nehmen ausschließlich Beratungs- und Informationsfunktionen ohne Exekutivbefugnisse wahr.

(3) Für besondere Anlässe können die zuständigen Stellen zeitlich befristet gemeinsame Polizeiposten einrichten. Für Tätigkeiten im jeweiligen Nachbarstaat gilt Absatz 2 Satz 2.

Artikel 5

Grenzüberschreitende Observation

(1) Die grenzüberschreitende Observation richtet sich nach den in Artikel 40 SDÜ genannten Voraussetzungen.

(2) Zuständige Bewilligungsbehörden im Grenzgebiet sind

a) in der Bundesrepublik Deutschland:

- in Rheinland-Pfalz
der Leitende Oberstaatsanwalt in Trier
- im Saarland
der Leitende Oberstaatsanwalt in Saarbrücken.

Im übrigen ist die Bewilligungsbehörde diejenige Staatsanwaltschaft, in deren Zuständigkeitsbereich der Grenzübertritt erfolgen soll.

Die erteilte Bewilligung zur Durchführung der Observation gilt für das gesamte Bundesgebiet.

b) im Großherzogtum Luxemburg

der Generalstaatsanwalt.

(3) Ein Doppel des Rechtshilfeersuchens kann außer den in Artikel 40 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 40 Abs. 5 SDÜ genannten Stellen

- dem Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz in Mainz,
- dem Landeskriminalamt Saarland in Saarbrücken,
- den gemeinsamen Telekommunikations- und Datenverarbeitungsdiensten von Gendarmerie und Polizei (Services de Traitement et de Transmission des Informations) in Luxemburg

zugeleitet werden.

Artikel 6

Grenzüberschreitende Nacheile

(1) Die grenzüberschreitende Nacheile richtet sich nach den in Artikel 41 SDÜ genannten Voraussetzungen unter Beachtung der gemäß Artikel 41 Abs. 9 SDÜ abgegebenen nationalen Erklärungen.

(2) Im Falle einer grenzüberschreitenden Nacheile sind zu benachrichtigen:

a) in der Bundesrepublik Deutschland

- in Rheinland-Pfalz
das Polizeipräsidium Trier
das Grenzschutz- und Bahnpolizeiamt Saarbrücken bei grenz- und bahn-
polizeilichen Anlässen,
- im Saarland
die Polizeidirektion West in Saarlouis
das Grenzschutz- und Bahnpolizeiamt Saarbrücken bei grenz- und bahn-
polizeilichen Anlässen,

b) im Großherzogtum Luxemburg

die gemeinsamen Telekommunikations- und Datenverarbeitungsdienste von
Gendarmerie und Polizei (Services de Traitement et de Transmission des In-
formations) in Luxemburg.

(3) Die jeweils örtlich zuständige Polizeibehörde kann die Einstellung der Nachteile verlangen.

(4) In Fällen von übergeordneter Bedeutung oder wenn die Nachteile über das Grenzgebiet hinausgegangen ist, sind die nationalen Zentralstellen über die erfolgte Nachteile zu unterrichten.

Artikel 7

Sonstige Grenzübertritte

Soweit es verkehrsbedingt notwendig ist, dürfen die Polizeibeamten das Hoheitsgebiet des Nachbarstaates bis zur nächsten Wendemöglichkeit befahren, um das eigene Hoheitsgebiet wieder zu erreichen.

Artikel 8

Ansprechpartner, Telekommunikation

(1) Die zuständigen Stellen tauschen Verzeichnisse über die verantwortlichen Polizeiführer und die Dienststellen sowie deren Telekommunikationsanschlüsse aus. Die Verzeichnisse werden regelmäßig aktualisiert.

- (2) Die zuständigen Stellen streben die Verbesserung der grenzüberschreitenden Nachrichtenübermittlung an. Zu diesem Zweck tauschen sie Sende- und Empfangsanlagen aus.

Artikel 9 Aus- und Fortbildung

- (1) Die zuständigen Stellen informieren einander über geplante Aus- und Fortbildungsveranstaltungen und ermöglichen die gegenseitige Teilnahme. Ihre Leiter treffen sich regelmäßig zum Erfahrungsaustausch. Darüber hinaus werden gemeinsame Aus- und Fortbildungsveranstaltungen miteinander geplant und durchgeführt. Dabei soll die vertiefende Behandlung grenzüberschreitender Probleme gewährleistet werden.
- (2) Die zuständigen Stellen führen gemeinsame grenzüberschreitende Übungen durch. Vertreter des Nachbarstaates sollen als Beobachter zu nationalen Übungen und zu besonderen Einsätzen eingeladen werden, um Einsatztechniken kennenzulernen.
- (3) Die zuständigen Stellen können Beamte austauschen, die sich im Nachbarstaat über die polizeilichen Strukturen und Befugnisse informieren.

Artikel 10 Dienstwaffen, Zwangsmittel

- (1) Polizeibeamte dürfen beim Grenzübertritt die nach dem jeweiligen nationalen Recht des Staates, aus dessen Hoheitsgebiet sie kommen, zugelassenen Dienstwaffen und sonstigen Zwangsmittel mitführen.
- (2) Die zuständigen Stellen unterrichten sich gegenseitig über die jeweils zugelassenen Dienstwaffen und sonstigen Zwangsmittel.
- (3) Der Gebrauch der Dienstwaffen ist mit Ausnahme des Falles der Notwehr nicht zulässig.

Artikel 11
Ausrüstung

- (1) Die zuständigen Stellen tauschen Informationen über Ausrüstung und über technische Neuerungen aus.
- (2) Die zuständigen Stellen informieren sich gegenseitig über Entscheidungen zur Beschaffung von Ausstattungssystemen. Sie streben Kompatibilität an, soweit dies im Hinblick auf den möglichen gemeinsamen Gebrauch erforderlich erscheint.
- (3) Bei Großeinsätzen oder anderen schwerwiegenden Ereignissen können Führungs- und Einsatzmittel sowie Betreuungspersonal ausgetauscht werden, soweit dies dem Polizeieinsatz dienlich ist.
- (4) Bei Verlust oder Beschädigung von ausgeliehenen Führungs- und Einsatzmitteln wird der Eigentümer vom Entleiher entschädigt.

Artikel 12
Spezialeinheiten

Die vorstehenden Artikel gelten sinngemäß auch für die Zusammenarbeit der Spezialeinheiten im Grenzgebiet.

Artikel 13
Verwaltungsvereinbarungen

Die zuständigen Stellen können auf der Grundlage und im Rahmen dieser Vereinbarung weitere Absprachen treffen, die die verwaltungsmäßige Durchführung, organisatorische Änderungen oder die Förderung (Weiterentwicklung, Vertiefung, Verbesserung) der polizeilichen Zusammenarbeit zum Ziel haben.

Artikel 14
Inkrafttreten, Kündigung

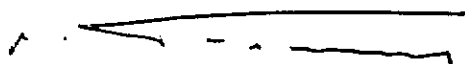
- (1) Diese Vereinbarung tritt am ersten Tage des zweiten Monats nach Austausch der Erklärungen in Kraft, durch die die Vertragsparteien einander mitteilen, daß die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.
- (2) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jeder Vertragspartei durch Notifikation gekündigt werden. Die Kündigung wird 6 Monate nach dem Zeitpunkt wirksam, zu dem sie der anderen Vertragspartei zugegangen ist.

Geschehen zu Bonn am 24. Oktober 1995
in zwei Urschriften in deutscher Sprache.

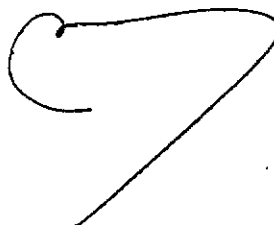
Der Bundesminister
des Innern



Der Justizminister
des Großherzogtums
Luxemburg



Der Minister der öffentlichen Macht
des Großherzogtums
Luxemburg



09.02.96

Beschluß
des Bundesrates

Vereinbarung zwischen dem Bundesminister des Innern der Bundesrepublik Deutschland sowie dem Justizminister und dem Minister der öffentlichen Macht des Großherzogtums Luxemburg über die polizeiliche Zusammenarbeit im Grenzgebiet zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg

Der Bundesrat hat in seiner 693. Sitzung am 9. Februar 1996 beschlossen, der Vereinbarung gemäß Artikel 59 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.